

## Ordentliche Einbürgerung

### 1. Einleitung

Sie leben bereits seit mehr als **zehn Jahren** in der Schweiz. Sie fühlen sich in der Schweiz zu Hause, Sie gehören dazu, Sie sind ein Teil unserer Gesellschaft. Dann steht Ihnen allenfalls die Möglichkeit zur ordentlichen Einbürgerung in der Schweiz offen.

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung ist 3-stufig gegliedert. Jede dieser Stufen (Gemeinde, Kanton und Bund) befasst sich einzeln mit dem Gesuch und erteilt die Bewilligung.

Die Einbürgerung ist ein bedeutender Schritt. Bedenken Sie: Durch die Einbürgerung werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger und erwerben alle Rechten und Pflichten einer Staatsbürgerin oder eines Staatsbürgers der Schweiz.

### 2. Verfahrensablauf

#### Wer stellt das Gesuch?

Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, können ein Gesuch stellen. Minderjährige können ihr Gesuch nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen. Das sind in der Regel die Eltern.

#### Wo reiche ich das Gesuch ein?

Das Gesuchsformular für die Einbürgerung erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung Ihrer Wohnsitzgemeinde und reichen es auch dort ein.

#### Kann ich meine Kinder in die Einbürgerung einbeziehen

Ja. Minderjährige Kinder können mit den Eltern oder einem Elternteil zusammen eingebürgert werden. Die Kinder müssen mit dem sorgeberechtigten Elternteil oder mit den Eltern zusammenleben. Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ist kostenlos.

#### Können Ehepaare gemeinsam ein Gesuch stellen?

Ja. Ehepartner können gemeinsam ein Gesuch stellen. Sie müssen die Voraussetzungen zur Einbürgerung selbständig erfüllen. So müssen zum Beispiel beide Ehepartner die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen und in der Schweiz integriert sein. Stellen Ehepaare gemeinsam ein Gesuch, sind die Kantonsgebühren tiefer, als wenn beide individuell ein Gesuch einreichen.

### Welche Unterlagen brauche ich?

Bitte kontaktieren Sie die Verwaltung Ihrer Wohngemeinde. Sie erhalten dort weitere Informationen zum Ablauf und zu den benötigten Unterlagen. Sie sparen damit Zeit und Rückfragen.

### Was geschieht mit meiner bisherigen Staatsangehörigkeit?

Die Schweiz verlangt keinen Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit. In einigen Heimatstaaten hat eine Einbürgerung jedoch den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge. Nähere Informationen erteilt die Vertretung Ihres Heimatstaates.

### Welches sind die ersten Schritte?

Das Einbürgerungsverfahren verläuft in drei Stufen bei der Gemeinde, Kanton und Bund. Wenden Sie sich an Ihre Wohnsitzgemeinde, wenn Sie Fragen zum Verfahren haben. Sie gibt Ihnen gerne Auskunft und händigt die notwendigen Formulare aus.

Eine grafische Darstellung zum Einbürgerungsablauf finden Sie im [Anhang](#).

## 3. Wohnsitzdauer

Wie lange müssen Sie in der Schweiz wohnen? Zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung müssen Sie eine bestimmte Zeitdauer in der Schweiz bzw. im Kanton und in der Gemeinde gewohnt haben. Bund, Kanton und Gemeinde kennen unterschiedliche Anforderungen, die alle erfüllt sein müssen:

- **Zehn Jahre** Wohnsitz in der Schweiz, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung
- Mindestens **zwei Jahre** ununterbrochener Wohnsitz im Kanton vor Gesuchseinreichung
- Mindestens **zwei Jahre** ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Gesuchseinreichung

### Jugendliche

Für **Jugendliche** gilt:

Zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen die Wohnsitzjahre doppelt.

### Ehepaare

Für **Ehepartner** gilt:

- Beide Ehepartner müssen mindestens zehn Jahre in der Schweiz wohnen.

### Eingetragene Partnerschaft

Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers gilt:

- Wohnsitz von insgesamt **fünf Jahren** in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung.
- Dies gilt, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht und die Partnerinnen bzw. Partner seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde leben.

## 4. Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

Welche Voraussetzungen müssen Sie zusätzlich zur Wohnsitzdauer erfüllen?

- Die schweizerische Rechtsordnung beachten. Das heisst zum Beispiel, dass Strafregisterauszüge keine Einträge enthalten dürfen.
- Keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder bezogene Leistungen zurückbezahlt haben.
- In die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein.
- Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein.
- Nachweislich über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen und kantonalen Staatsaufbaus und seiner Geschichte verfügen (Bestehen des Einbürgerungstests, s. unten).
- Gute Sprachkenntnisse nachweisen (Sprachenpass „fide“, s. unten).
- Über eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) verfügen.

## 5. Einbürgerungstest

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, sind verpflichtet, einen Einbürgerungstest zu bestehen. Dieser dauert 90 Minuten. Behandelt werden Themen wie Geographie, Geschichte, Demokratie, Gesundheit und Arbeit sowie die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger. Sie können sich entweder selbst auf den Test vorbereiten oder einen Kurs besuchen.

Vom Einbürgerungstest ausgenommen sind

- Kinder unter 16 Jahren,

- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben, oder
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe in der Schweiz abgeschlossen haben.

Die Kosten für den Test tragen die einbürgerungswilligen Personen.

Einbürgerungstests **müssen** beim BWZ Lyss absolviert werden (Atteste von anderen Schulen sind nicht gültig):

- BWZ – Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss  
Bürenstrasse 29  
3250 Lyss  
Tel. 032 387 89 79  
[weiterbildung@bwzlyss.ch](mailto:weiterbildung@bwzlyss.ch)  
[www.bwzlyss.ch](http://www.bwzlyss.ch)

## 6. Sprachnachweis

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, müssen nachweisen, dass sie in deutscher Sprache verständigen können. Verlangt werden Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 schriftlich und B1 mündlich. Vom Sprachtest befreit sind:

- Personen, die Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben
- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben oder
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben

Die Kosten für den Test tragen die einbürgerungswilligen Personen.

Die zuständige Stelle der Gemeinde führt eine Liste der akkreditierten Institutionen, die den Sprachnachweis „fide“ anbieten.

## 7. Gebühren für eine Einbürgerung

Für die Erteilung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts werden drei separate kostendeckende Gebühren erhoben. Ihre Wohngemeinde stellt nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts die Gebühren für Gemeinde und Kanton in Rechnung. Der Bund stellt seine Gebühren separat in Rechnung.

### Einbürgerungsgebühren (Gemeinde, Kanton und Bund)

Die Zusammenstellung der Einbürgerungsgebühren finden Sie im **Anhang**.

## 8. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG), [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Gesetz vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, [www.sta.be.ch](http://www.sta.be.ch)
- Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren, [www.sta.be.ch](http://www.sta.be.ch)